

Anmerkung: Farbe schwarz = Zentrale Grundfragen - Farbe grau: Vertiefung für besonders gute Bewertung

Frage 1: Ansprüche B gegen A

A. Anspruch B gegen A auf Zahlung von 850.000 € (und Abnahme der Kaufsache) aus § 433 II ? *... (-)

** Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB*

I. Rechtsfähigkeit (+) Anpruchsteller: § 13 I GmbHG; Anspruchsgegner: § 1

II. Anspruch entstanden

1. Abschluss eines Kaufvertrags? ... (-)

1.1. WE der B (+) von Geschäftsführerin D wirksam vertreten nach § 164 I, III BGB iVm § 35 I 1 GmbHG

1.2. WE des A ? ... (-) keine eigene WE, möglich aber *wirksame Stellvertretung* des A durch C ? ... (-)

1.2.1. Eigene WE des C (+) Auftritt C als Stellvertreter auf, nicht als Bote

1.2.2. Im Namen des A (+) ausdrücklich

1.2.3. Mit Vertretungsmacht des C ? ... (-) vorl. ggf. rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (§ 167 I)

a) *Erteilungserklärung*: (+)

b) *Inhalt*: Obj. Erklärungssinn Kaufpreis bis 900.000 €

c) *Formwirksamkeit* der Vollmachterteilung ? ... (+)

→ dafür: Wortlaut § 167 II

→ dagegen: § 167 II problematisch, wenn – wie hier – *Warnfunktion im Vordergrund steht* (s. auch § 311 b I 2)
=> Teleologische Reduktion bei rechtlicher oder faktischer Bindung des Vollmachtgebers,
V-Macht hier aber weder unwiderruflich noch Erteilung an Interessierten am Geschäft

d) *Widerruf* der Vollmachterteilung? (-)

- Widerrufserklärung (+) konkludent erklärt durch Nichtgeltenlassenwollen seiner Erklärung

- Widerrufsrecht? ... (-)

→ dafür: Wortlaut § 168 Satz 2 BGB

→ dagegen: § 168 Satz 2 BGB erfasst nach seinem Sinn nicht die *bereits ausgeübte Vollmacht* !

e) *Unwirksamkeit* Vollmachterteilung aufgrund Anfechtung nach § 142 I, i.V.m. § 119 I Alt. 2? ...

aa) *Anfechtungsgrund: Erklärungssirrtum* nach § 119 Abs. 1, Alt. 2 (+) Versprecher A bei der V-Macht-Erteilung

bb) *Anfechtungserklärung. Form und Frist* (+)

- Erklärung gegenüber C nach § 143 I, III (+)

- Erklärungserfordernis auch gegenüber B analog § 143 I, II (!) (+)

- Anfechtungsfrist § 121 (+) unverzüglich nach Kenntnis von Irrtum

cc) *Kontrollüberlegungen: Ausschluss Anfechtung einer Vollmachterteilung?*

→ dafür: Rechtscheinhaftung d. Vollmachtgebers denkbar; unzumutbare Risiken für Bevollmächtigten aus § 179 II;

→ dagegen: Kein hinreichender Rechtsscheintatbestand, Risiken für Bevollmächtigten anderweitig vermeidbar durch Direkthaftung des Vollmachtgebers

1.2.4. ZwErg: C handelte ohne Vertretungsmacht.

1.3. ZwErg: Kaufvertrag nicht abgeschlossen.

2. (Hilfsweise:) Unwirksamkeit des Vertrags (rechtshindernde Einwendungen) ? ... (+)

2.1. Unwirksamkeit wegen Formmangels nach § 125 (+) Einhaltung von § 311b

(Anmerkung: Weil entgegen der negativen Formulierung in § 125 nach einhelliger Meinung der Anspruchssteller die Beweislast für die Einhaltung der Form bei formbedürftigen Rechtsgeschäften trägt, wäre es eigentlich richtig, die Formfrage als besonderes Tatbestandsmerkmal „Formwirksamkeit“ unter Anspruch entstanden zwischen 1 und 2 zu prüfen; die Kenntnis dieser Besonderheit kann von Studenten nicht verlangt werden)

2.2. Unwirksamkeit wegen Anfechtung nach § 142 I iVm. § 123 I Alt. 1 ? ... (+)

2.2.1. Grundsätzliche Anfechtbarkeit eines bereits unwirksamen Vertrags? (+)

→ dagegen: begriffslogisch problematisch

→ dafür: Unsicherheiten in Voraussetzungen sollen nicht zum Nachteil des davon Betroffenen auswirken
=> Theorie von der „Doppelnichtigkeit“ bzw. Anfechtung bereits nichtiger Rechtsgeschäfte

2.2.2. Anfechtungsgrund, § 123 I, Var. 1 („arglistige Täuschung“) ? ... (+)

a) Täuschung des C? (+) Zwar nicht durch Handlung, aber Verschweigen bei Pflicht zur Aufklärung ... (+)
Aufklärungspflicht wegen erheblicher Wertminderung und fehlender Geeignetheit

b) Darauf beruhender Irrtum des C? (+) C wusste nichts von der Kontamination

c) Darauf beruhende WE des C (+)

- d) Arglist der B? - Erforderlich ist zumindest bedingter Vorsatz der B? (+)
 → dagegen: § 166 I: Vertreterin D wusste nichts von Kontamination
 → dafür: Rechtsgedanke § 31 bzw. § 166 II: B ist aufgrund kapitalgesellschaftsrechtlicher Organisationspflicht die Kenntnis des ehemaligen Geschäftsführers E zuzurechnen

2.2.3 Anfechtungserklärung, insbes. Einhaltung Form und Frist ? ... (+)

- a) Erklärung der Anfechtung (+) konkludent erklärt durch Zahlungsverweigerung seitens A
 b) Anfechtungsberechtigung des A? (+) nach Wortlaut § 123 I ist der C zur Anfechtung befugt, nach Sinn und Zweck der Norm muss aber A als rechtlich Betroffener anfechtungsberechtigt sein!
 c) Richtiger Anfechtungsgegner (§ 143 I; III): B, vertreten durch D (§ 164 III)
 d) Frist (§ 124 S. 1) (+) Zahlungsverweigerung binnen Jahresfrist
 e) Begründungsobliegenheit als Voraussetzung für wirksame Anfechtung? ... (-)
 → dafür: im Zivilrecht ist das Begründungsinteresse des Vertragspartners z. T. geschützt (s. z.B. § 569 IV)
 → dagegen: Begründungsobliegenheiten unter Privaten nur bei ganz besonderer Schutzbedürftigkeit anzuerkennen, im Übrigen kannte A zum Zpkt. seines Auflösungsgrundes diesen Anfechtungsgrund noch gar nicht
 f) Ausschluss der Anfechtung nach § 123 I, Var. 1 wegen Konkurrenzen? ... (-)
 aa) Vorrang d. Gewährleistungsrechts? (-) grs. Spezialregeln, aber nicht bei argl. Täuschung
 bb) Vorrang Anfechtung nach § 119 II? (-) Anf. wg. argl. Täuschung wird nicht verdrängt
 cc) Vorrang d. Wegfall der Geschäftsgrundlage? (-) Anf. wg. argl. Täuschung wird nicht verdrängt

2.3. ZwErg: Die auf Abschluss des KVs gerichtete Erklärung des A ist nach § 142 I nichtig.

(Hilfsweise hätte A mangelbedingt ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten nach § 323 I, 437 Nr. 2 im Falle erfolgloser Setzung einer Nachfrist gegenüber B zur Kontaminationsbeseitigung)

3. ZwErg.: Der Kaufvertrag wäre überdies (hilfsweise) unwirksam.

III. Ergebnis: B hat gegen A keinen Anspruch auf Zahlung von 850.000 (und Abnahme der Kaufsache) aus § 433 II

B. Anspruch B gegen A auf Zahlung von 25.000 € analog § 122 I (i.V.m. § 179 II) ? (-)

1. Vertretung des A (+) C handelte als Vertreter des A
2. ohne Vertretungsmacht? (+) Vollmachterteilung an C durch A wirksam angefochten (s. o.)
3. Keine Kenntnis des C von fehlender Vertretungsmacht ? (+)
4. A richtiger Anspruchsverpflichteter? (+)
 Nach Wortlaut des § 179 II könnte B den C auf Vertrauensschadensersatz in Anspruch nehmen; Ergebnis unbillig wegen unkontrollierbarer Haftungsrisiken des C als ein durch Anfechtung vollmachtslosen gestellter Vertreter, der auf einen unsicheren Regressanspruch nach § 122 gegen A angewiesen wäre => Gesetzeskorrektur durch Direktanspruch B gegen A analog § 122 sachgerecht
5. Haftungsumfang (+) Notarkosten iHv 25.000 € sind als Vertragskosten vom zu ersetzenden „negative Interesse“ gedeckt
6. Arglisteinwand? (+): Folgen eines Vertrauensschadensersatzes der B wäre unbillig, da B aufgrund *arglistigen Verhaltens* Anlass zu Anfechtung nach § 123 gegeben hat (s. o. A II 2.2.)
7. Ergebnis: B hat keinen Anspruch gegen A auf Zahlung von 25.000 € aus § 122 analog.

Frage 2: Ansprüche B gegen C – hier auf Zahlung 25.000 € aus § 179 II

1. C Vertreter ohne Vertretungsmacht ? (+) Anfechtung der Bevollmächtigung erfolgt (s. Frage 1, A II 1).
2. Keine Kenntnis des C von fehlender Vertretungsmacht (+)
3. Haftungshöhe (+) Notarkosten iHv 25.000 €, Vertragskosten sind vom zu ersetzenden „negative Interesse“ gedeckt
4. Kontrollüberlegungen: Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, bei Anfechtung der Vollmacht den *Bevollmächtigten* in Anspruch nehmen zu dürfen (dazu näher oben Frage 1, B 4)
 Zudem wäre B wegen arglistigen Verhaltens nicht einmal schutzbedürftig (s. bereits Frage 1, B 6)
5. Ergebnis: Anspruch B gegen C auf Zahlung von 25.000 € aus § 179 II ist nicht begründet.

Frage 3: Ansprüche C gegen A auf Ersatz der Fahrtkosten i. H. v. 50 €

A. Anspruch aus § 670:

1. 50 € als grundsätzlich erforderliche Aufwendung (+)
2. Wirksamer Auftrag? .. (-)
 - dagegen: auch Auftragsverhältnis als das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsgeschäft wurde durch aufgrund des Versprechers erfolgter Anfechtung nach §§ 142 I, 119 I rückwirkend vernichtet
 - dafür: Mangels Kenntnis dieses Umstands bei der Vornahme der Aufwendung ist die Anwendung des § 674 (Fiktion des Fortbestehens!) gerechtfertigt
3. Ergebnis: (+)

B. Anspruch aus § 122 I

1. Irrtumsbedingte Anfechtung empfangsbedürftiger WE (+) Vollmacht u. Auftragserteilung nach § 119 I angefochten
2. Ersatzfähiger Schaden (+) Anfechtungsgegner ist so zu stellen, wie wenn er von WE nichts gehört hätte (negatives Interesse) => Fahrtkosten iHv 50 €
3. Ergebnis: (+)

Zusatzfrage

Zuständiges Gericht?

1. Örtliche Zuständigkeit:
 - 1.1. Wohnsitz des Beklagten, §§ 12, 13 ZPO: hier München
 - 1.2. Alternativ (§ 35 ZPO): Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts, § 29 ZPO: Für Zahlungsanspruch ebenfalls Wohnsitz des Beklagten (§§ 269 I, 270 IV BGB), d.h. hier ebenfalls München
2. Sachliche Zuständigkeit: Landgericht, §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG
3. Ergebnis: Zuständig wäre das Landgericht München